

## Dokument 3a

### Forschungsgemeinschaftsstände „Forschung & Innovation Rheinland-Pfalz“ auf internationalen technologieorientierten Leitmesse in Deutschland

#### Bewerbungsformulare

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, StartUps,  
Preisträger v. rheinland-Pfälzischen Innovationspreisen, Forschungs- und technologieori-  
entierete Initiativen, Netzwerke und Cluster

#### Inhalt:

Bewerbungsformulare	Seite 2-4
De-minimis Antrag	Seite 5-8

#### Zur Beachtung:

Bei den Beteiligungen für StartUps ist zu berücksichtigen, dass Unternehmen aus dieser Gruppe ei-  
nen De-minimis Antrag stellen müssen.

Ohne ausgefüllten und bewilligten De-minimis Antrag können Unternehmen ausschließlich zu den  
ungeförderten Gesamtkosten (s. beiliegendes Dokument 2) und nur im Falle freier Exponatplätze  
beteiligt werden!

Die Antragsformulare sind beigelegt.

Bewerbung Außeruniversitäre Forschungsinstitute, wissensbasierte und technologieorientierte Startups, Unternehmen, Forschungs- und technologieorientierte Initiativen, Cluster und Netzwerke aus Rheinland-Pfalz (pro Messe ein Bewerbungsformular verwenden)

Messe (bitte ankreuzen)

- Hannover Messe 2024    22.-26. April 2024  
Bewerbungsschluss: Freitag 9. Februar 2024
- ACHEMA 2024                    10.-14. Juni 2023  
Bewerbungsschluss: Freitag 1. März 2024

1.    **Forschungseinrichtung, Unternehmen, Initiative, Cluster oder Netzwerk:**

Straße, Nr.

PLZ, Ort:

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

USt.-ID

2.    **Exponattitel:**

**Bitte beschreiben Sie Ihr Ausstellungsprojekt:**

(Nutzen Sie das beiliegende Formular zur Exponatbeschreibung)



## 8. Unterschriften

Mit dieser rechtsverbindlichen Bewerbung erkennen wir in allen Punkten die TEILNAHMEBEDINGUNGEN und die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH an.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

## De-minimis Antrag

Unternehmen:

### Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>i</sup>

*Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Fischerei- und Agrarsektor oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge) sind hier nicht berücksichtigt.*

*Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung<sup>ii</sup> sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.*

*(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. VOLLSTÄNDIG ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH zu klären)*

#### 1. Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

nein  ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein  ja

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

nein  ja

#### 2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

*Bei nach Art. 2 Abs. 2 AEUV relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen<sup>iii</sup>.*

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen<sup>iv</sup> gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: *(Bescheinigungen beifügen)*.

Bitte hier alle Spalten vollständig ausfüllen:

Datum des Bewilligungs- bescheids/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt** (Bescheinigungen beifügen):

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Beantragte Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR (soweit bekannt)

### 3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe\* soll mit weiteren Förderungen für das gleiche Projekt kombiniert werden – (in diesem Fall bitte **unbedingt** Rücksprache halten – Doppelförderungen sind unzulässig!):

nein       ja, folgende (bitte ausfüllen)

Es wurden in den vergangenen drei Steuerjahren nicht mehr als 200.000 € an De-minimis-Beihilfen erhalten oder beantragt.

\*Maximale De-minimis Beihilfe zu den jeweiligen Messen pro Exponateinheit :

Hannover Messe 2024:	9.100,00 €
ACHEMA 2024	4.500,00 €

#### 4. Weitere Angaben zum Unternehmen

Das antragstellende Unternehmen ist

- ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)<sup>v</sup>
- ein großes Unternehmen

*Diese Frage ist ggf. mit der Bewilligungsstelle zu klären.*

#### 5. Wichtige Hinweise:

a) Die vorstehend gemachten Angaben über

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – c) bzw. in 4 a) – b)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De- minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

b) Änderungen sind der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH **umgehend** mitzuteilen.

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.**

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche  
Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

<sup>i</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).

<sup>ii</sup> Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

„(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.“

Vgl. hierzu auch Randziffer 5 der De-minimis-Verordnung (Auszug): „(...) Durch diese Kriterien soll gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.“

<sup>iii</sup> Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

„(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.  
 (9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.“

<sup>iv</sup> Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

**De-minimis-VO a.F.:** Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“

- **ab dem 1.07.2014 für neue De-minimis-Beihilfen außer Kraft** -

**„DAWI-De-minimis-Verordnung“:** Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

**De-minimis-Verordnung im Agrarsektor** (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

**De-minimis-Verordnung im Fischereisektor** (ABL EU L 193, 25.7.2007, S.6)

<sup>v</sup> Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S. 36); sog. **KMU-Empfehlung**.